

rechtseigentümer selbst oder auf seine Veranlassung zum Verkauf ausgestellt, verkauft oder öffentlich vertrieben werden.»

33. Die Erklärung kann vor irgendeinem zur Entgegennahme von Eiden in den Vereinigten Staaten und zur Anbringung des amtlichen Siegels auf dem Aktenstück bevollmächtigten Beamten geschehen.

Der die Erklärung Abgebende und der Beamte, der den Eid entgegennimmt, sind insbesondere ersucht, sich darüber zu vergewissern, daß das Aktenstück gehörig ausgestellt ist, um die durch Rücksendung desselben behufs Bervollständigung entstehende Verzögerung zu vermeiden. Die Erfahrung lehrt, daß gewöhnlich folgende Irrtümer von den die Erklärung abgebenden Personen begangen werden:

Es wird vergessen, die Rubrik (venue) auszufüllen, d. h. den Namen der Grafschaft oder des Staates anzugeben, und festzustellen, daß die Erklärung des Notars damit übereinstimmt.

Es wird eine Gesellschaft oder Vereinigung als Abgeberin der Erklärung angeführt, während ein Eid nur von einer Einzelperson geleistet werden kann.

Unterlassen wird die Angabe der Eigenschaft, in welcher der Erklärer den Eid leistet, sei es als Gesuchsteller, Mandatar des Gesuchstellers oder Drucker. Rührt das Gesuch von einer Gesellschaft oder Firma her, so hat der die Erklärung Abgebende den Eid in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter zu leisten.

Vergessen wird die Angabe des genauen Tages der Veröffentlichung oder der Fertigstellung des Druckes; die bloße Angabe des Monats ist ungenügend.

Vergessen wird auch die Unterschrift auf der Erklärung; die Unterschrift hat genau dem Namen des in den Anfangsworten des Aktenstückes anzuführenden Urhebers der Erklärung zu entsprechen. Namen von Gesellschaften oder Firmen haben an dieser Stelle nicht vorzukommen.

Weggelassen wird die Unterschrift des Notars, nachdem der Inhalt des Aktenstückes eidlich bestätigt worden ist.

Vergessen wird das Siegel des Notars.

Der Eid wird abgelegt, während ein am Orte zur Vornahme solcher Handlungen nicht ermächtigter Beamter sich dann in die Rubrik einträgt.

Namen und Zeitangaben, wie sie in der eidlichen Erklärung und im Gesuche stehen, stimmen nicht miteinander überein.

Die eidliche Erklärung darf nie vor dem Tage der Veröffentlichung ausgestellt werden.

34. Die Erklärung kann geleistet werden:

- a) durch den das Autorrecht Nachsuchenden;
- b) durch dessen dazu gehörig ermächtigten und in den Vereinigten Staaten wohnhaften Agenten oder Vertreter und
- c) durch den Drucker, der das Buch gedruckt hat.

Derjenige, der die eidliche Erklärung abgibt, hat zu erwähnen, in welcher der hier angeführten Eigenschaften er handelt.

35. Ersucht ein fremder Autor um Eintragung eines in einer andern als der englischen Sprache geschriebenen Buches, so ist keine eidliche Erklärung nötig, da die Herstellungsklausel auf derartige Bücher keine Anwendung findet.

Sucht ein fremder Autor die Eintragung eines in englischer Sprache verfaßten Buches nach, so muß die gleiche eidliche Erklärung abgegeben werden, wie wenn es sich um einen amerikanischen Autor handelte, es sei denn, das Buch werde zur Erlangung des im Artikel 21 des Gesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schutzes hinterlegt. In diesem Falle ist die eidliche Erklärung abzugeben, wenn die Ausdehnung des zeitweiligen Schutzes bis zum Umfange des vollen Schutzes bezweckt wird.

Die eidliche Erklärung wird einzig und allein für Bücher verlangt.

#### Periodische Veröffentlichungen. (Formular B.)

36. Das Gesuch ist wie für Bücher zu stellen. Es sind zwei Exemplare zu hinterlegen, aber eine eidliche Erklärung ist auch hier nicht nötig.

Jede Nummer der periodischen Veröffentlichung, die mit dem Urheberrechtsvorbehalt versehen veröffentlicht wird, muß einzeln eingetragen werden; diese Eintragung kann erst nach erfolgter Veröffentlichung erfolgen. Eine Eintragung des Titels der periodischen Veröffentlichung ist vor dem Erscheinen unmöglich.

#### Beiträge für periodische Veröffentlichungen. (Formular A<sup>5</sup>.)

37. Wird die Einzeleintragung eines in einer periodischen Veröffentlichung erscheinenden Beitrages verlangt, so ist bald nach der Veröffentlichung ein Exemplar der den Beitrag enthaltenden Nummer zu hinterlegen.

Eingefandt muß ein vollständiges Exemplar werden, da die Übermittlung eines bloßen Ausschnitts oder der Seite, wo der Beitrag steht, den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Das Erscheinungsdatum einer periodischen Veröffentlichung ist nicht notwendigerweise das auf dem Titelblatt angegebene Datum; somit hat das Gesuch den Tag, wo die Ausgabe zum erstenmal zum Verkauf ausgestellt, verkauft oder öffentlich vertrieben worden ist, anzugeben. Dieser Tag kann vor oder nach dem auf dem Titelblatt aufgedruckten Datum liegen.

#### Gesuche um zeitweiligen Schutz. (Formular A<sup>4</sup>.)

38. Wird ein in englischer Sprache geschriebenes Buch im Auslande gedruckt, so kann ein zeitweiliger Urheberrechtsschutz dadurch erlangt werden, daß auf dem Urheberrechtsamt ein vollständiges Exemplar der fremden Ausgabe nebst einem das Recht verlangenden Gesuche und einem Mandat im Betrage von 1 Dollar hinterlegt wird. Dieses Gesuch hat anzugeben a) den Namen und die Staatszugehörigkeit des Autors; b) den Namen und die Staatszugehörigkeit der das Urheberrecht nachsuchenden Person und c) das genaue Datum der ursprünglich im Auslande erfolgten Veröffentlichung.

Die Hinterlegung hat innerhalb dreißig Tagen von der auswärts erfolgten Veröffentlichung an stattzufinden. Wird innerhalb der dreißig Tage dieser zeitweiligen Schutzdauer eine in den Vereinigten Staaten hergestellte Ausgabe veröffentlicht und werden davon zwei Exemplare hinterlegt, so kann das Urheberrechtsgesuch hinsichtlich einer solchen Ausgabe wie ein irgendein anderes Buch betreffendes Gesuch (Form. A<sup>2</sup>) eingetragen werden.

#### Postbeförderung von Gesuchen und Pflichtexemplaren.

39. Alle zur Postbeförderung an das Urheberrechtsamt bestimmten Gegenstände haben folgende Aufschrift zu tragen: «Register of Copyrights, Library of Congress, Washington, D. C.» Kein urheberrechtliche Geschäfte betreffender Brief ist an Beamte des Amtes persönlich zu richten.

Die zur Ablieferung an das Urheberrechtsamt bezeichneten Gegenstände sind auf Verlangen\*) vom Postmeister unentgeltlich zu übermitteln; derselbe wird, ebenfalls auf Verlangen, eine Quittung für die ihm zur Beförderung an die genannte Amtsstelle übergebenen Gegenstände ausfertigen.

\*) Nach unsern Erkundigungen bezieht sich dies nur auf die in den Vereinigten Staaten selbst zur Post gegebenen Gegenstände.